



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Per E-Mail an:
Gemeinderat Emmen

Luzern, 28. Januar 2022 WB/ZUS
2021-58

Gemeinde Emmen; Erweiterung ARA Buholz, 2021/2022

Nachtrag zum Vorprüfungsbericht vom 29. April 2021

gemäss § 19 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Ratsmitglieder

Mit E-Mail vom 13. Dezember 2021 ersuchen Sie um die nachträgliche Vorprüfung einer Teilerweiterung des Zonenplans im Gebiet Buholz (Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage). Dazu äussern wir uns wie folgt:

A. EINLEITUNG

1. Ausgangslage und Grund des Nachtrags zum Vorprüfungsberichts

Mit der vorliegenden Revision sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Buholz geschaffen werden, welche aufgrund neuer Gewässerschutz- und Abfallentsorgungsvorschriften des Bundes dringlich ist. Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement hat mit Bericht vom 29. April 2021 die Vorprüfung der vorliegenden Revision abgeschlossen. Die Revision wurde als gut und weitgehend vollständig erarbeitet sowie als grösstenteils recht- und zweckmässig beurteilt.

Im Vorprüfungsbericht wurde für die Erweiterung der ARA eine Rodungsbewilligung in Aussicht gestellt, falls das Bundesamt für Umwelt (BAFU) der Rodung zustimmt. Das BAFU hat am 5. Oktober 2021 zur Rodung zwar positiv Stellung genommen, den in der Gemeinde Schwarzenberg geplanten Rodungersatz aber abgelehnt, weil er nicht in der gleichen Gegend liege wie die Rodungsfläche. Die Rodungsbewilligung konnte somit nicht erteilt werden.

Gemäss vorliegenden Unterlagen konnten nun Ersatzaufforstungsflächen in den Gemeinden Buchrain, Emmen und Eschenbach gefunden werden. Das Rodungsgesuch wurde entsprechend überarbeitet.

Weiter soll im Bereich der geplanten Amphibienweiher und Tümpel neu zusätzlich auf der Parzelle Nr. 622 eine Fläche im Umfang von 1'075 m² vom Wald in die Zone für öffentliche Zwecke eingezont sowie eine Fläche im Umfang von 547 m² von der Arbeitszone in die Zone für öffentliche Zwecke umgezont werden.

Mit diesem Nachtrag zum Vorprüfungsbericht vom 29. April 2021 werden lediglich die Ein- und Umzonung auf der Teilparzelle Nr. 622 sowie das überarbeitete Rodungsgesuch beurteilt. Zu den übrigen Teilen der Revision verweisen wir auf den Vorprüfungsbericht vom 29. April 2021, welcher für die weitere Bearbeitung der Vorlage gültig bleibt.

2. Beurteilungsdokumente

Folgende Planungsinstrumente sind vorzuprüfen:

- Teilzonenplan ARA (1:5'000) Entwurf vom 23. November 2021;
- Rodungsgesuch vom 30. November 2021;
- Rodungsplan ARA (1:1'000) vom 23. November 2021;
- Plan der Waldränder (1:1'000) Entwurf vom 23. November 2021.

Als Grundlage für die Beurteilung dienen folgende Unterlagen:

- Planungsbericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) vom 30. November 2021;
- Rodungsbericht vom 30. November 2021;
- Übersicht Rodung und Aufforstung vom 3. Dezember 2021;
- Karten Rodungersatzflächen vom 30. November 2021;
- Rodungersatzflächen in den Gemeinden Buchrain und Eschenbach, Zustimmung Grundeigentümer vom 10. November 2021;
- Rodungersatzflächen in der Gemeinde Emmen, Zustimmung Grundeigentümer vom 5. November 2021;
- Situationsplan Waldabstand vom 24. November 2021;
- Umgebungsplan vom 29. November 2021;
- Umgebungsplan Elimination Mikroverunreinigungen vom 14. September 2021;
- Umweltverträglichkeitsbericht vom 1. Dezember 2021.

Der Planungsbericht sowie der Rodungsbericht für den vorliegenden Nachtrag zur Teilrevision der Ortsplanung genügen den gestellten Anforderungen gemäss Art. 47 RPV. Die eingereichten Unterlagen sind vollständig und zweckmässig dargestellt. Der notwendige Überprüfungs- und Anpassungsbedarf kann der Ziffer B. entnommen werden.

3. Vernehmlassungsverfahren

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) wurde von der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi; zuständiger Projektleiter: William Barbosa, 041 228 51 93) zur Vernehmlassung eingeladen und hat sich schriftlich mit Stellungnahme vom 12. Januar 2022 zur Revisionsvorlage geäußert: Zu Ihrer Information erhalten Sie eine Kopie dieser Stellungnahme.

B. BEURTEILUNG

1. Vergrößerung der Ein- und Umzonung auf der Parzelle Nr. 622

Gegenüber den bereits vorgeprüften Zonenplanänderungen hat die Gemeinde Emmen folgende Änderungen zur nachträglichen Vorprüfung eingereicht: Gemäss Umgebungsplan

sind auf der Parzelle Nr. 622 ein Weiher sowie drei Tümpel vorgesehen, welche mit einer lastwagenbefahrbaren Unterhaltszufahrt zum Waldweg erschlossen werden. Die Weiher sowie die Tümpel gelten gemäss Umweltverträglichkeitsbericht als ökologische Flächen. Diese Anlagen dienen laut dem Planungsbericht der Retention und der Versickerung, ermöglichen deshalb keine Bestockung und müssen regelmässig gewartet werden. Sie können laut Planungsbericht ausserdem nicht anderweitig auf dem ARA-Areal erstellt werden. Deshalb soll dieser Bereich der Parzelle Nr. 622 mit einer Fläche von 1'075 m² ebenfalls vom Wald in die Zone für öffentliche Zwecke eingezont und mit einer Fläche von 547 m² von der Arbeitszone in die Zone für öffentliche Zwecke umgezont werden.

Die Begründung von REAL ist nachvollziehbar. Der Weiher sowie die Tümpel sind bei der ARA standortgebunden. Sie dienen ausserdem als Rodungersatz nach Art. 7 Abs. 2b WaG, wozu auch das BAFU zugestimmt hat. Aus planungsrechtlicher Sicht ist diese Fläche ebenfalls in die Zone für öffentliche Zwecke einzuzonen. Die Einzonung umfasst die notwendigen Flächen gemäss Umgebungsplan sowie die Erschliessung zum Waldweg.

Aufgrund der obigen Ausführungen kann ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Ein- und Umzonung in die Zone für öffentliche Zwecke aufgezeigt werden. Diese Einschätzung teilt auch die Fachstelle Wald der Dienststelle lawa in ihrer Stellungnahme. Die vorgesehene Rodung ist unter Vorbehalt einer positiven Stellungnahme des BAFU sowie der Erteilung der Rodungsbewilligung durch die Dienststelle lawa zulässig.

Im Ergebnis kann der Einzonung von 1'075 m² vom Wald in die Zone für öffentliche Zwecke sowie die Umzonung von 547 m² von der Arbeitszone in die Zone für öffentliche Zwecke der Parzelle Nr. 622 zugestimmt werden.

2. Rodungsgesuch

Die Fachstelle Wald der Dienststelle lawa stimmt im Grundsatz den vier Standorten für Ersatzaufforstungen gemäss Rodungsgesuch zu. In ihrer Stellungnahme weist sie auf Anpassungsbedarf der Ersatzaufforstungsflächen bei den Parzellen Nrn. 260 und 914, GB Buchrain, sowie 784, GB Emmen hin. Die Flächen und demzufolge die Unterlagen sind gemäss Stellungnahme der Dienststelle lawa anzupassen.

Im Weiteren sind die übrigen Auflagen gemäss Stellungnahme der Fachstelle Wald der Dienststelle lawa umzusetzen.

Wir weisen im Übrigen auf die notwendige Anhörung des BAFU hin, sobald die Dienststelle lawa zum Rodungsgesuch positiv Stellung genommen hat. Die Dienststelle rawi stimmt der Rodung ebenfalls zu. Die positiven Stellungnahmen der Dienststelle lawa sowie des BAFU zum Rodungsgesuch sind vor der öffentlichen Auflage einzuholen.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Auflagen der Fachstellen Jagd sowie Natur und Landschaft der Dienststelle lawa sind hinsichtlich der Hauptuntersuchung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung umzusetzen.

C. ERGEBNIS

Die im Entwurf vorliegende Teilrevision der Ortsplanung kann insgesamt als gut und weitgehend vollständig erarbeitet sowie als grösstenteils recht- und zweckmässig beurteilt werden. Aufgrund der vorangehenden Ausführungen ergibt sich, dass sie unter Beachtung einer posi-

tiven Stellungnahme des BAFU sowie der Erteilung der Rodungsbewilligung mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben übereinstimmt. Die Vorlage darf erst öffentlich aufgelegt werden, wenn die positive Stellungnahme der Dienststelle lawa sowie des BAFU zum Rodungsgesuch vorliegen. Die weiteren Auflagen gemäss Stellungnahme der Dienststelle lawa sind im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung umzusetzen.

Die Vorlage kann weiterbearbeitet und für die Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten vorbereitet werden. Nach der Verabschiedung ist die Nutzungsplanung dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Freundliche Grüsse


Pascal Wyss-Kohler
Leiter Rechtsdienst

Beilagen:

- Kopien aller Stellungnahmen

Kopie an (inkl. Beilagen):

- Planteam S AG, Inseliquai 10, 6005 Luzern
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Raumentwicklung
- Rechtsdienst Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement



Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
William Barbosa
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Sursee, 12. Januar 2022 ETP

STELLUNGNAHME

Gemeinde Emmen; Erweiterung ARA Buholz, 2021; angepasste Dokumente November 2021

Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Barbosa

Gestützt auf Ihr Schreiben vom 13. Dezember 2021 haben wir die erwähnten Unterlagen geprüft. Am 16. März 2021 haben wir bereits zur Vorprüfung Stellung genommen. Wir nehmen zu den angepassten Dokumenten November 2021 (Rodungsdossier und UVB) wie folgt Stellung:

Jagd

Einfluss auf Revierwerte

Wir begrüssen, dass neu vier Ersatzaufforstungsflächen in unmittelbarer Umgebung zur ARA Buholz für die gesamte Aufforstungspflicht vorgesehen sind. Die Ersatzaufforstungsflächen in Schwarzenberg werden nicht mehr beansprucht.

Im UVB fehlt die Darlegung, ob der Wert des Jagdregals verändert wird. Zudem geht aus dem vorliegenden UVB nicht hervor, ob alle Jagdgesellschaften angehört wurden.

Anträge

- Im UVB ist darzulegen, ob der Wert des Jagdregals verändert wird.
- Die Resultate der Anhörungen der betroffenen Jagdgesellschaften der Rodungs- und Aufforstungsflächen sind im UVB darzulegen (Emmen-Schiltwald, Eschenbach und Rothenburg-Ost).

Natur und Landschaft

Anpassung der Ersatzaufforstungsflächen

Aus Sicht Natur und Landschaft begrüssen wir, dass geeignete Ersatzaufforstungsflächen in unmittelbarer Umgebung der Rodungsflächen gefunden werden konnten (Parzellen 914

Buchrain, 260 Buchrain, 541 Eschenbach, 784 Emmen). Sie befinden sich in unmittelbarer Nähe des Auengebietes von nationaler Bedeutung Unterer Schiltwald. Entsprechend ist die Aufforstung in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Natur, Jagd & Fischerei zu planen und umzusetzen. Dabei ist das bestehende Aufwertungskonzept Unterer Schiltwald zu berücksichtigen und umzusetzen.

Es scheint noch unklar, ob Parzelle 913 oder 914 als Ersatzaufforstungsfläche dienen soll (UVB Kap. 4.9.4).

Gemäss UVB Kap. 4.9.4 *«besteht die Möglichkeit mittels einer sorgfältigen Natur- und Landschaftsplanung zusätzliche Naturräume bzw. natürliche Waldränder von hohem Wert für Flora und Fauna zu schaffen»*. Auf gewissen Flächen bestehen bereits ökologisch wertvolle Habitate für Sumpfrohrsänger und Helm-Azurjungfer.

Anträge

- Es ist in diesem Verfahren verbindlich festzulegen, welche Parzellen als Ersatzaufforstungsflächen dienen (Parzelle 913 oder 914?).
- UVB Kap. 4.9.4 sowie Rodungsbericht Kap. 7 Umgebungsgestaltung sind wie folgt zu ergänzen (Formulierungsvorschlag):
*«Die Massnahmen auf den Ersatzaufforstungsflächen sind unter Berücksichtigung des bestehenden Aufwertungskonzepts Unterer Schiltwald umzusetzen (Bsp.: 541 GB Eschenbach Massnahme 5.9. Tümpel schaffen, vgl. Beilage NJF: Schiltwald-Aufwertungskonzept).
Um sicherzustellen, dass bei der Ersatzaufforstung zusätzliche wertvolle Naturräume bzw. Waldränder mit hohem Wert für Fauna und Flora geschaffen werden und bestehende Naturwerte erhalten bleiben (z. B. Habitate für Sumpfrohrsänger und Helm-Azurjungfer), ist für die Planung und Ausführung der Ersatzaufforstung (inkl. Bewirtschaftungspläne) eine ausgewiesene Fachperson für Natur und Landschaft beizuziehen.»*

Ökologischer Ausgleich Erweiterung ARA

Auf S. 65 des UVB sind die ökologischen Ausgleichsflächen tabellarisch dargestellt (total 12'593 m²). Es ist jedoch nicht ersichtlich, wie viel Fläche später als Ersatzfläche für die heute temporär umgesiedelten Weiher dient und wie viel zum ökologischen Ausgleich der Erweiterung der ARA zählt.

Zudem ist im Plan nicht klar ersichtlich, welche Fläche als Ersatz für die Weiher, als ökologische Ausgleichsfläche ARA und als ökologische Ausgleichsfläche Deponie Büel vorgesehen ist.

Qualitativ ist der geplante ökologische Ausgleich gut (einheimische standorttypische Sträucher und Bäume, Ruderalflächen, Blumenwiese, Feuchte Hochstaudenflur, Tümpel und Weiher).

Anträge

- Es ist in einem Plan klar darzulegen, welche Fläche zum ökologischen Ausgleich für die Erweiterung ARA zählt.
- In der Tabelle S. 65 (UVB) ist darzulegen, welche Fläche zum ökologischen Ausgleich der ARA und welche als Ersatz der bestehenden Weiher zählt.

Ökologische Ausgleichsfläche Deponie Büel (Parz. 784, Gemeinde Emmen, rund 3'100 m²)

Da die Fläche als ökologische Ausgleichsfläche für die Deponie Büel vorgesehen ist, muss diese Fläche anderweitig kompensiert werden. Die entsprechende Ausgleichsfläche wird auf dem Areal der ARA Buholz realisiert.

Aus Sicht Natur und Landschaft kann einem solchen «Flächentausch» zugestimmt werden. Voraussetzung dafür ist ein Eintrag im Grundbuch als Dienstbarkeit mit eindeutigen Plänen und mit einem Beschrieb. Wir verweisen auf die Stellungnahme der Abteilung Wald.

Anträge

- Es ist in einem Plan klar darzulegen, welche Fläche (3'107 m²) zum ökologischen Ausgleich für die Deponie Büel zählt.
- Es ist im UVB klar aufzuzeigen, wer für die Pflege der ökologischen Ausgleichsflächen zuständig ist.

Ersatzbiotope für bestehende Weiher

Die bestehenden Weiher wurden inzwischen bereits umgesiedelt und vorübergehende Ersatzbiotope geschaffen. Als langfristiger Ersatz sind Weiher und Tümpel beim Projekt «Regenbecken» vorgesehen (S. 18 UVB).

Anträge

- Es ist in einem Plan klar darzulegen, welche Fläche später als langfristiger Ersatz für Weiher und Tümpel bestimmt ist.
- Für das Erstellen der langfristigen Weiher/Tümpel sind folgende Rahmenbedingungen einzuhalten (diese sind im UVB festzuhalten):
 - Vor dem Aufheben der provisorischen Ersatzweiher, ist ein gleichwertiger langfristiger Ersatz zu erstellen.
 - Die provisorischen Ersatz-Weiher, sind zwischen Anfang Oktober und Ende Januar aufzuheben.
 - Für die Planung und die Umsetzung der langfristigen Ersatzmassnahmen (Weiher/Tümpel) sowie für das Aufheben der bestehenden provisorischen Weiher ist eine Amphibienfachperson beizuziehen.
 - Die Ufer sind flach auszubilden (Neigung 1:4 oder flacher).
 - Es ist Sohlensubstrat zu verwenden, welches das Wachstum von standorttypischen Pflanzen zulässt.
 - Im Uferbereich müssen einige Kleinstrukturen angelegt werden (z. B. Baumstrünke, Steinhäufen usw.).
 - Es dürfen keine Fische eingebracht werden.
 - Falls ein Zaun um den Weiher/Teich geplant ist, ist dieser mit einer Bodenfreiheit von mindestens 10 cm zu erstellen. So wird der Austausch für Kleintiere nicht verhindert.
 - Es ist darauf zu achten, dass die Weiher nicht zu viel Laubeinfall haben.
 - Die Weiher sollten ausreichend besonnt sein.

Pflege der ökologischen Ausgleichs- und Ersatzflächen

Viele der geplanten ökologisch wertvollen Flächen erfordern eine angepasste Pflege.

Antrag

- Im UVB ist der Inhalt und die Zuständigkeit für die Pflege der ökologischen Ausgleichs- und Ersatzflächen aufzuzeigen. Im weiteren Verfahren ist die Pflege mit geeigneten Instrumenten verbindlich zu regeln.

Wald

Die vorliegende Projektänderung beinhaltet insbesondere Änderungen der Rodung- sowie der Ersatzaufforstungsflächen. Es handelt sich um eine ergänzende Vorprüfung. Vorliegend wird zur Projektänderung Stellung genommen.

Anpassung der Rodungsflächen

Zusätzliche definitive Rodungsfläche

Neu soll die geplante temporäre Rodungsfläche von 1'075 m² im Westen des Areals definitiv gerodet werden. Im Rodungsbericht wird festgehalten, dass die in diesem Bereich zu realisierenden Weiher eine Retentions- und Versickerungsfunktion erfüllen und als technisches Bauwerk ein lastwagenbefahrbarer Zugangsweg notwendig ist. Diese Massnahmen seien standortsgebunden, Alternativstandorte auf dem Areal seien keine vorhanden.

Auf Grund der technisch- und betriebsbedingten Funktion des Weihers und der notwendigen Zugänglichkeit wird die Fläche unbestockt bleiben. Eine definitive Rodung ist nachvollziehbar.

Fazit: Die Rodungsfläche von 1'075 m² kann definitiv gerodet werden.

Verzicht auf Ersatzaufforstung vor Ort

Aus obengenanntem Grund wird auf die angrenzende Ersatzaufforstungsfläche von 547 m² verzichtet, da diese keinen Wuchszusammenhang mit anderen Waldflächen mehr hat. Zudem erfüllt diese isoliert betrachtete Fläche die Mindestkriterien für Wald gemäss § 2 KWaG nicht mehr.

Fazit: Auf die Ersatzaufforstungsfläche von 547 m² kann verzichtet werden.

Zusätzliche temporäre Rodungsfläche

Neu soll im Südwesten des Areals eine Fläche von 767 m² temporär gerodet werden. Diese Fläche dient als Installationsfläche für das Regenbecken. Sie wird vor Ort wieder aufgeforstet.

Fazit: Die Fläche von 767 m² kann temporär gerodet werden.

Anpassung der Ersatzaufforstungsflächen

Neu sind vier Ersatzaufforstungsflächen in unmittelbarer Umgebung zur ARA Buholz für die gesamte Aufforstungspflicht vorgesehen. Die Ersatzaufforstungsflächen in Schwarzenberg werden nicht mehr in beansprucht.

Ersatzaufforstungen haben grundsätzlich einen Abstand von 20 m zu Bauten, Anlagen und Bauzonen einzuhalten (§ 14 Abs. 3 KWaG). Zudem müssen Ersatzaufforstungsflächen die Mindestkriterien für Wald gemäss § 2 KWaG erfüllen. Ersatzaufforstungspläne sind gemäss dem Merkblatt Rodungsgesuch (www.lawa.lu.ch/download) darzustellen (wie Rodungsplan).

Parzelle 914, Gemeinde Buchrain (rund 4'600 m²)

Ein Abtausch von Flächen mit der Nachbarsparzelle Nr. 913 nach der Genehmigung von Rodung und Ersatzaufforstung, um weniger Fruchtfolgeflächen zu tangieren, ist nicht möglich. Die Ersatzaufforstungsfläche muss für die Rodungsbewilligung definitiv festgelegt werden.

Fazit: Dem Standort kann grundsätzlich zugestimmt werden. Ein Abtausch der Flächen im Nachhinein ist nicht mehr möglich. Die Fläche ist im Rodungsgesuch definitiv festzulegen.

Parzelle 260, Gemeinde Buchrain (rund 8'000 m²)

Grundsätzlich wäre zum Pumpenhaus und zur Güterstrasse 3. Klasse bei der Realisierung der Aufforstung ein Abstand von 20 m einzuhalten. Da das Pumpenhaus als übrige Baute und Anlage gemäss § 136 PBG gilt, kann der geforderte Waldabstand auf 10 m reduziert werden. Zur nördlich situierten klassierten Güterstrasse wären grundsätzlich 3 m Abstand gemäss Strassengesetz (StrG) einzuhalten. Da diese Güterstrasse zu einem grossen Teil auch der regionalen Waldbewirtschaftung dient, ist die Ersatzaufforstung bis an die Strasse zulässig. Beim Feldweg ist kein Waldabstand einzuhalten.

Fazit: Dieser Fläche kann grundsätzlich zugestimmt werden. Die Fläche ist betreffend Abstände zu Bauten und Anlagen anzupassen.

Parzelle 541, Gemeinde Eschenbach (rund 2'100 m²)

Dieser Fläche kann zugestimmt werden.

Parzelle 784, Deponie Büel, Gemeinde Emmen (rund 3'100 m²)

Da die Fläche als ökologische Ausgleichsfläche für die Deponie Büel vorgesehen ist, muss diese Fläche anderweitig kompensiert werden. Die entsprechende Ausgleichsfläche wird auf dem Areal der ARA Buholz realisiert.

Aus Sicht Wald sowie Natur und Landschaft kann einem solchen «Flächentausch» zugestimmt werden. Voraussetzung dafür ist ein Eintrag im Grundbuch als Dienstbarkeit mit eindeutigen Plänen und mit einem Beschrieb. Pläne und Beschrieb für die Grundbuchanmerkung als Dienstbarkeitsvertrag sind vom Gesuchsteller nachzureichen. Die Fläche entspricht nicht den Mindestkriterien gemäss § 2 KWaG. Der Zipfel im östlichen Bereich hat eine Mindestbreite von 12 m aufzuweisen. Die Fläche ist entsprechend anzupassen.

Fazit: Dieser Fläche kann grundsätzlich zugestimmt werden. Die Fläche ist gemäss den Mindestkriterien anzupassen. Pläne, Beschrieb und Dienstbarkeitsvertrag des Eintrages im Grundbuch sind nachzureichen.

Fazit Ersatzaufforstungen:

- Sämtliche Flächen wurden vom zuständigen Revierförster für eine Ersatzaufforstungsfläche grundsätzlich als geeignet beurteilt.
- Die Ersatzaufforstungsflächen sind gemäss den obigen Ausführungen anzupassen resp. zu ergänzen.
- Sämtliche Ersatzaufforstungspläne sind gemäss dem lawa-Merkblatt Rodungsgesuch darzustellen.
- Die Zustimmungen der Grundeigentümer sind entsprechend anzupassen.
- Da aktuell vollständiger Realersatz in unmittelbarer Umgebung geleistet werden kann, sind keine zusätzlichen Massnahmen zugunsten Natur- und Landschaft als Rodungsersatz mehr notwendig.

Rodungsformular

- Nr. 4 Ersatzaufforstungsflächen: Die Flächen sind entsprechend anzupassen.
- Nr. 9 Unterschrift fehlt.

Änderungsplan Waldfeststellung

Zwecks Nachführung der statischen Waldgrenzen ist gemäss Vorgaben des Konzeptes «Statische Waldgrenzen» vom 13.12.2021 durch den Nachführungsgeometer ein Änderungsplan Waldfeststellung zu erstellen. Dieser Plan ist der lawa nachzureichen.

Der Plan «Plan der Waldränder ARA» vom 23. November 2021 ist nicht mehr notwendig, da ein separates Waldfeststellungsverfahren nicht erforderlich ist. Die Anpassung der statischen Waldränder wird im koordinierten Rodungsentscheid bewilligt.

Fazit: Ein Änderungsplan Waldfeststellung ist nachzureichen.

Anhörung Bafu

Die Zustellung der Unterlagen ans Bafu zwecks Anpassung der Anhörung erfolgt sobald die lawa und die rawi positiv Stellung zur Projektänderung nehmen.

Grundbuchanmerkung

Die Leitbehörde stellt dem zuständigen Grundbuchamt den rechtsgültigen Entscheid zu und lässt gestützt auf Art. 11 WaV die Pflicht zur Leistung von Realersatz auf den Grundstücken Nrn. 260 und 914 in der Gemeinde Buchrain sowie auf dem Grundstück Nr. 541 in der Gemeinde Eschenbach im Grundbuch anmerken. Der Eintrag ins Grundbuch wird durch die lawa organisiert. Die Kosten für die Anmerkung sind durch die Gesuchstellerin zu tragen.

Dienstbarkeitsvertrag Grundbuch

Der Realersatz auf dem Grundstück Nr. 784 in der Gemeinde Emmen und die Massnahmen zugunsten Natur- und Landschaft im Gegenzug auf dem Grundstück Nr. 2369 (ehemals Nr. 622) sind als Dienstbarkeitsvertrag durch die Vertragsparteien zu beurkunden und im Grundbuch als Recht/Last einzutragen.

Die Projektänderung ist entsprechend anzupassen.

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme. Für Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Pius Etter
Fachbereichsleiter Geschäftsstelle
041 349 74 26
pius.etter@lu.ch

Beilagen

- Schiltwald_Aufwertungskonzept
- Schiltwald_Karte_Massnahmen